# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 25.02.2022 Version: 2/CH (de)

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### **Produktidentifikator**

Handelsname : FORTISSIMO Schaben-Gel

: MAGNUM GEL SCHABEN

#### Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird 1.2.

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Insektenbekämpfung

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird 1.2.2.

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SINTAGRO AG Chasseralstrasse 1-3 CH-4900 Langenthal

T 062 398 57 57 - F + 062 398 57 55

sintagro@sintagro.ch

#### Notrufnummer 1.4.

Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Schweiz	Centre Suisse d'Information Toxicologique Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145 (24)

Zulassungsinhaber:

Via Augusta 48, 08006 Barcelona

MYLVA S.A.

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

# Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

# Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS09

Signalwort (CLP)

Gefahrenhinweise (CLP) : H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Sicherheitshinweise (CLP)

P103 - Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäss den

lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen

**EUH Sätze** EUH208 - Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one and 2-octyl-1,2-thiazol-3-one. Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.

### Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

DE (Deutsch) 1/8

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Zusammensetzung

Imidacloprid 2,15 % Bitrex® 0,008 %

Inerte Stoffe und Wasser c.s.p 100 %

### 3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Imidacloprid (ISO)	(CAS-Nr) 138261-41-3 (EG-Nr.) 428-040-8 (EG Index-Nr.) 612-252-00-4	2,15	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	_

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

: Betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Arzt

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Nach Hautkontakt sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt (20 Minuten) mit viel Wasser ausspülen, zuvor weiche Kontaktlinsen entfernen. Anschließend unverzüglich Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: Mund ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

# 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Stickoxide. Kann entzündbare Gase freisetzen.

# 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen

: Gegebenenfalls umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät erforderlich.

Schutz bei der Brandbekämpfung

: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten.

Sonstige Angaben : Verunreinigung des Oberflächenwassers durch das Material vermeiden.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

# 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung

: Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen- oder Gesichtsschutz tragen. Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm). EC EN 166 "3". Schutzbrille tragen. Persönliche Schutzausrüstung. EN ISO 20345.

Notfallmaßnahmen : Personen in Sicherheit bringen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Geeigneten Hand-, Körper- und Kopfschutz tragen.

DE (Deutsch) 2/8

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Gefahr der Trinkwasserverunreinigung beim Eindringen des Produkts in den Boden. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung

: Behälter mit Warnhinweisen zur Vermeidung jeglichen Kontakts hinweisen.

Reinigungsverfahren

inerten Absorptionsmittel aufnehmen (z. Kondensat mit B. Sand. Sägemehl, Universalbindemittel, Silicagel). Verschüttete Mengen unverzüglich entfernen. Verschmutzten Bereich mit viel Wasser reinigen.

# Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte (8, 13).

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten

: Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit Seife und Wasser waschen. Verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

### Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. An einem trockenen und kühlen Ort lagern. Vor Lichteinwirkung schützen.

Lagerbedingungen

Nicht restentleerte Behälter einer entsprechend genehmigten Sondermüllsammelstelle zuführen. Entleerte Behälter bleiben gefährlich. Daher alle Sicherheitsvorkehrungen aufrechterhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### Zu überwachende Parameter 8.1.

Natriumhydroxid, Ätznatron (1310-73-2)				
Schweiz Lokale Bezeichnung		Soude caustique		
Schweiz	VME (mg/m³)	2 mg/m³		
Schweiz	VLE (mg/m³)	2 mg/m³		
Schweiz Anmerkung (CH)		15 min		

# Glycerin (56-81-5)

Schweiz MAK-Wert (ml/m3) 50 mg/m<sup>3</sup>

# 2-Butanon (78-93-3)

Schweiz	MAK-Wert (200 ml/m³)	590 mg/m³
Schweiz	KZG-Wert (200 ml/m³)	590 mg/m³
Schweiz	BAT-Wert	2 mg/l (27 µmol/l)

# Dipropylenglykol (25265-71-8)

Schweiz	MAK-Wert (ml/m³)	140 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	KZG-Wert (ml/m³)	280 mg/m <sup>3</sup>

### Cyclohexan (110-82-7)

•	•	
Schweiz	MAK-Wert (200 ml/m³)	700 mg/m³
Schweiz	KZG-Wert (800 ml/m³)	2800 mg/m³
Schweiz	BAT-Wert	150 mg/g kreatinin (146 µmol/mmol kreatinin)

# Polyaoryleäuro (poutralisiort, vornotzt) (0002 04 4)

Polyacrylsaure (neutralisiert, vernetzt) (9003-01-4)			
	Schweiz MAK-Wert (ml/m³)		0.05 mg/m³
	Schweiz	KZG-Wert (ml/m³)	0.05 mg/m³

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Handschutz:

DE (Deutsch) 3/8

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm)

#### Augenschutz:

EC EN 166 "3". Augenschutz mit chemikalienbeständiger Spritzschutzbrille und Gesichtsschutz muss getragen werden, wenn Augenkontakt durch Schwebepartikel möglich ist

#### Atemschutz:

Besondere persönliche Schutzausrüstung: Atemschutzgerät mit P2-Filter für schädliche Partikel. Besondere persönliche Schutzausrüstung: Atemschutzgerät mit P3-Filter für toxische Partikel

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig.
Aussehen : Gel.
Farbe : Braun.

Geruch
Geruchsschwelle
: Leicht. Charakteristisch.
Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 4-8

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar Flammpunkt : Keine Daten verfügbar Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : 1,2-1,25 (20°C)

Log Pow : Keine Daten verfügbar

Viskosität : >20.000 mPa.s (20 r.p.m. T-E, 20 °C)

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd. Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

# 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

# 10.1. Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen.

# 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei üblichen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Umständen kein(e).

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

# 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenstoffoxide (CO, CO2). Stickoxide.

DE (Deutsch) 4/8

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

FORTISSIMO SCHABEN GEL		
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg	
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg	

 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
 : Nicht eingestuft.

 Schwere Augenschädigung/-reizung
 : Nicht eingestuft

 Sensibilisierung der Atemwege/Haut
 : Nicht eingestuft

 Keimzellmutagenität
 : Nicht eingestuft

 Karzinogenität
 : Nicht eingestuft

 Reproduktionstoxizität
 : Nicht eingestuft

 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger
 : Nicht eingestuft

 Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Nicht eingestuft

Exposition

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Imidacloprid (ISO), 1-(6-Chlorpyridin-3-ylmethyl)-N-nitroimidazolidin-2-ylidenamin (138261-41-3)			
LC50 Fische 1	211 mg/l (Oncorhynchus mykiss)		
LC50 andere Wasserorganismen 2	0,0552 mg/l (Chironomus riparius)		
EC50 Daphnia 1	85 mg/l (Daphnia magna)		
ErC50 (Alge)	> 10 mg/l (Scenedesmus subspicatus)		

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Imidacloprid (ISO), 1-(6-Chlorpyridin-3-ylmethyl)-N-nitroimidazolidin-2-ylidenamin (138261-41-3)				
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.			

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Imidacloprid (ISO), 1-(6-Chlorpyridin-3-ylmethyl)-N-nitroimidazolidin-2-ylidenamin (138261-41-3)				
Log Pow 0,57				

# 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) Empfehlungen für die Produkt-/ Verpackung-Abfallentsorgung : Inhalt/Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften

erfolgen. Verpackungen erst nach vorheriger Reinigung entsorgen. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR		IMDG	IATA	ADN	RID		
14.1.	UN-Nummer						
3077		3077	3077	3077	3077		
14.2.	Ordnungsgemäß	e UN-Versandbezeichnung					
UMWELTGEFÄHRDENDE UMWELTGEFÄHRDENDE			UMWELTGEFÄHRDEND	UMWELTGEFÄHRDEND	UMWELTGEFÄHRDEND		
R STOF	F, FEST, N.A.G.	R STOFF, FEST, N.A.G.	ER STOFF, FEST, N.A.G.	ER STOFF, FEST, N.A.G.	ER STOFF, FEST, N.A.G.		
Eintragu	Eintragung in das Beförderungspapier						
UN 3077		UN 3077	UN 3077	UN 3077	UN 3077		
UMWEL.	TGEFÄHRDENDE	UMWELTGEFÄHRDENDE	UMWELTGEFÄHRDEND	UMWELTGEFÄHRDEND	UMWELTGEFÄHRDEND		

DE (Deutsch) 5/8

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
R STOFF, FEST, N.A.G., 9, III, (E)	R STOFF, FEST, N.A.G., 9, III, MEERESSCHADSTOF	ER STOFF, FEST, N.A.G., 9, III	ER STOFF, FEST, N.A.G., 9, III	ER STOFF, FEST, N.A.G., 9, III
14.3. Transportgefahrenklassen				
9	9	9	9	9
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### - Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) M7

274, 335, 601 Sonderbestimmung (ADR)

Begrenzte Mengen (ADR) 5 kg Freigestellte Mengen (ADR)

Verpackungsanweisungen (ADR) P002, IBC08, LP02, R001

PP12, B3 Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) MP10 Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) T1, BK1, BK2

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) **TP33** 

Tankcodierung (ADR) SGAV, LGBV Tanktransportfahrzeug AT Beförderungskategorie (ADR) 3 Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR) V13 Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut (ADR) VV1

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (ADR) CV13

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) 90

Orangefarbene Tafeln

90 3077

Ε

Tunnelbeschränkungscode (ADR)

# - Seeschiffstransport

274, 335, 966, 967 Sonderbestimmung (IMDG)

Begrenzte Mengen (IMDG) 5 kg Freigestellte Mengen (IMDG) E1 Verpackungsanweisungen (IMDG) P002, LP02 Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) PP12 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) IBC08

Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) В3

Tankanweisungen (IMDG) T1, BK1, BK2, BK3

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) F-A EmS-Nr. (Brand) EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) S-F Ladungskategorie (IMDG) Α

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) Y956 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) 30 kgG

> DE (Deutsch) 6/8

**TP33** 

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 956

Max. PCA Nettomenge (IATA) : 400kg

CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 956

Max. CAO Nettomenge (IATA) : 400kg

Sonderbestimmung (IATA) : A97, A158, A179

ERG-Code (IATA) : 9L

- Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : M7
Sonderbestimmung (ADN) : 274, 335, 61

 Begrenzte Mengen (ADN)
 : 5 kg

 Freigestellte Mengen (ADN)
 : E1

 Zulässige Beförderung (ADN)
 : T\* B\*\*

 Erforderliche Ausrüstung (ADN)
 : PP, A

 Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN)
 : 0

Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN) : \* Only in the molten state. \*\* For carriage in bulk

see also 7.1.4.1. \*\* \* Only in the case of transport

in bulk.

- Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : M7

Sonderbestimmung (RID) : 274, 335, 601

Begrenzte Mengen (RID) : 5kg
Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P002, IBC08, LP02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP12, B3
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP10
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T1, BK1, BK2
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP33
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : SGAV, LGBV

Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID) : W13
Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut (RID) : VW1
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID) : CW13, CW31
Expressgut (RID) : CE11

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

# 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und : gemäß Verordnung (EU) 2015/830.

Verbotsverordnungen

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Schweizerische Zulassungsnummer: CH-2020-0025 Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

DE (Deutsch) 7/8

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1	
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
Skin Sens. 1	Sensibilisierung — Haut, Kategorie 1	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden	
H315	Verursacht Hautreizungen	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen	
H318	Verursacht schwere Augenschäden	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
EUH208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5). Kann allergische Reaktionen hervorrufen	

### EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden

DE (Deutsch) 8/8